

sätzen veräußert werden (vergl. Wochenschrift des Volkskommissariats der Justiz, Jahrg. 1923, Nr. 2, S. 52). Das Dekret hatte rückwirkende Kraft hinsichtlich aller vor seinem Erlaß eröffneten Erbschaften, wenn sie von den Erben noch nicht erworben, oder wenn auch erworben, doch noch nicht im Besitz genommen waren (§ 10).

Die Sowjetregierung unter der Führung Lenins ist sich stets bewußt gewesen, daß sie an der Spitze eines Landes stand, dessen große Bevölkerungsmassen als Bauern lebten. Es war daher von Anfang an das Bestreben der Sowjetregierung, ihre Dekrete den Bedürfnissen der großen Masse der Landbevölkerung anzupassen. Es ist dies auch bei der Regelung der Materie des Erbrechts frühzeitig geschehen. In einer Erläuterung des Volkskommissariats für Justiz vom 21. Mai 1919 über die Anwendung des § 9 des Dekrets über die Aufhebung des Erbrechts (Gesetzsammlung 1919, Nr. 20, Artikel 242) ist angeordnet worden, daß die Festsetzung des Grenzwerts von 10 000 Goldrubeln von Vermögen, die in unmittelbarer Verwaltung und Verfügung der Verwandten übergehen, sich nicht auf die ländlichen Arbeitswirtschaften erstreckt, vielmehr wurde bestimmt, daß die von dem Verstorbenen hinterlassenen Arbeitswirtschaften in die unmittelbare Verwaltung der Verwandten übergehen, unabhängig davon, ob die bezeichneten Vermögensgegenstände den Wert von 10 000 Rubeln übersteigen oder nicht. Das Volkskommissariat der Justiz hat seine Erläuterung des Dekrets über die Aufhebung des Erbrechts damit begründet, daß eine Arbeitswirtschaft, die nach ihrer Ausdehnung beträchtlich ist, tatsächlich eine Familien- oder aus anderen Personen zusammengesetzte Arbeitsgemeinde darstellt, und daß bei dieser Sachlage von der Uebergabe des ganzen Vermögens der Arbeitswirtschaft in die Verwaltung und Verfügung der Verwandten nicht die Rede sein kann, sondern lediglich des Teils der Arbeitswirtschaft, der auf den Anteil des Verstorbenen fällt. Dieser Teil der Arbeitswirtschaft konnte gemäß dem im Zeitpunkt des Erlasses des Dekrets vom 14. (27.) April 1918 geltenden Preis nur in seltenen Fällen den Wert von 10 000 Rubeln übersteigen. Wenn aber der Verstorbene der einzige Arbeiter in der Arbeitswirtschaft gewesen sei, könne gleichfalls eine derartige Arbeitsgemeinschaft nur ausnahmsweise den Wert von 10 000 Rubeln übersteigen.

Es war von Anbeginn das Bestreben der Sowjetregierung gewesen, den Gedanken der modernen Kollektivwirtschaft auch auf das Dorf zu tragen. Die Sowjetregierung erkannte sehr bald, daß eine Sozialisierung auf dem Lande nicht mit einer Verstaatlichung der Nachlaßmasse bäuerlicher Wirtschaften erreicht werden könnte; daß zur Sozialisierung auf dem Lande vielmehr die Gründung von landwirtschaftlichen Genossenschaften unter Anteilnahme der gesamten Bevölkerung nötig sei. Sie hat ferner die Ueberzeugung ge-

wonnen, daß das Schicksal der Sozialisierung der russischen Landwirtschaft letzten Endes dadurch entschieden werden wird, daß es gelingt, den Produktionsprozeß des Dorfes mittels Durchführung der Elektrizitätswirtschaft im größten Maße nach der technischen Seite von einer primitiven unökonomischen Wirtschaftsstufe zu einer rationellen modernen Betriebsform umzugestalten. Diese Grundauffassung über die Möglichkeiten der Sozialisierung der ländlichen Wirtschaft war auch für die Regelung und Durchführung des Hinterlassenschaftswesens auf dem Dorfe maßgebend. Die Bedeutung der Erläuterung des Volkskommissariats für Justiz zum Dekret über die Aufhebung des Erbrechts besteht darin, daß sie die Geltung des Dekrets auf Besitztum beschränkt, das nicht ländlicher Art ist oder auf reinen Mobiliarbesitz.¹

Im Jahre 1921 war das Erbrecht in den Städten Sowjetrußlands vollständig, auf dem Lande formell aufgehoben. Das Abänderungsdekret über die Aufhebung des Erbrechts gewährte den örtlichen Behörden, den Agrarkommissionen und den Dorfsowjets genügend Bewegungsfreiheit, um den Uebergang der Hinterlassenschaften von Verstorbenen entsprechend den Interessen der bäuerlichen Bevölkerung und der lokalen Bedürfnisse im Einzelfall zu regeln. Mit diesem Rechtszustand schließt die erste Phase der Sowjetgesetzgebung auf dem Gebiete des Erbrechts. Bestimmend für den radikalen Charakter der ersten Dekrete war u. a. die Vorstellung gewesen, daß die Revolution, die in Rußland eine Arbeiter- und Bauernregierung an die Spitze des Staates getragen hatte, auch in Mitteleuropa ausbrechen und die politische Macht von dem Proletariat der betreffenden Länder übernommen werden würde. Es zeigte sich aber, daß der Gang der Revolutionen in Europa ein anderer war, als man 1917 und 1918 erwartet hatte. Diese Verzögerung der Weltrevolution gab der Sowjetregierung Veranlassung, ihre Gesetzgebung entsprechend zu revidieren. Die russische Arbeiter- und Bauernregierung erkannte die große Gefahr für ihre Stabilität, wenn es ihr nicht gelang, die Wirtschaftsform ihres Landes der jeweiligen weltwirtschaftlichen Lage anzupassen. Unter diesem Gesichtspunkt beschloß die Sowjetgesetzgebung im Frühjahr 1921 die Einführung der neuen Wirtschaftspolitik, die sogenannte „Nep“. Der Uebergang zur „Nep“ bedingte eine Neugestaltung der Gesetzgebung auf wichtigsten Gebieten des russischen Rechts- und Wirtschaftslebens.

Wie sich die Gesetzgebung des neuen Rußlands in bezug auf das Erbrecht nach dem Uebergang zur neuen Wirtschaftspolitik gestaltet hat, soll in einem zweiten Artikel besprochen werden.*)

*) Wir verweisen auch auf die Arbeiten des Verfassers über die verschiedenen Gebiete des sowjetrussischen Rechts in den früheren Nummern 1—8 des ersten und Nr. 1—2 des zweiten Jahrgangs dieser Zeitschrift.

Die Redaktion.